

II. Das Papsttum erhält allmählich das Übergewicht.

1059 wird die Papstwahl dem Einfluß der Laien entrückt.

1076 wird zum erstenmal über einen deutschen König (Heinrich IV.) der Bann ausgesprochen, der den deutschen Fürsten die (nach ihrer Ansicht) rechtliche Grundlage zur Wahl eines neuen Königs liefert.

1135 nimmt Lothar von Supplinburg vom Papst ein Lehen an.

III. Der Höhepunkt der päpstlichen Machtentfaltung unter Innocenz III. 1198—1216.

1. Der Papst verfügt über die Kaiserkrone, indem er 1210 Otto IV. die Krone entreißt und Friedrich II. verschafft.

2. Durch päpstliche Legaten wird die Rechtgläubigkeit der abendländischen Völker überwacht, indem die Ketzer- oder Inquisitionsgerichte eingeführt werden.

3. Otto IV. erkennt urkundlich den Papst als Landesherrn des Kirchenstaates an.

Nach Stöckel 165 u. 166.

Entstehung des Bauernstandes.

In der Urzeit hat jeder Germane Recht und Pflicht Waffendienst zu leisten. In der fränkischen Periode suchten sich viele Freie der Wehrpflicht zu entziehen, denn die Kriege währten oft sehr lange und führten in weit entfernte Länder. Deshalb begab sich der Freie in den Schutz und damit in die Abhängigkeit eines Grundherrn, eines Grafen oder der Kirche. Der Grundbesitz derselben schwoll mächtig an; aber seit dem 12. und 13. Jahrhundert schwand er wieder. Einmal konnten die Grundherren ihren stark angewachsenen Besitz nicht mehr selbst überwachen: sie waren durch Kriegs-, Hof- oder Verwaltungsdienste abgehalten. Zum andern wurden die Verwalter der einzelnen Höfe nach dem geltenden Lebensrecht auf dem Grundbesitz ihrer Herren erblich und entrichteten lediglich eine Steuer. Die Zinsbauern zahlten und frönten nun nicht mehr für den Grundherrn, sondern für den Ritter, Amtmann oder Meier. Zins und Steuer wurden nicht höher, aber die Bodenerzeugnisse stiegen im gleichen Maße im Werte, als die Absatzgebiete derselben, die Städte, sich vergrößerten und vermehrten. Unter diesen Verhältnissen erlebte der Bauernstand eine Blütezeit, die er erst wieder im 19. Jahrhundert erreichte. (Vergl. dazu die historischen Grundlagen S. 45—49.)